

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/124 vom 4. Juni 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_124)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/124 du 4 juin 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/124 del 4 giugno 2018

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Der medizinische Sachverhalt ist weder in somatischer noch in psychiatrischer Hinsicht hinreichend abgeklärt worden. Rückweisung der Sache zur weiteren medizinischen Abklärung. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juni 2018, IV 2016/124).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdeführerin hat sich erstmals im November 2003 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Ihre Gesuche um (weitere) berufliche Eingliederungsmassnahmen und eine Rente waren am 25. November 2009 abgewiesen worden. Bei der Anmeldung vom September 2014 handelt es sich somit um eine sogenannte Neuanmeldung. 1.2 Gemäss Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Bei der ersten Anmeldung hatten eine Polytoxikomanie (Alkohol, Cannabis) und eine depressive Symptomatik im Vordergrund gestanden. Die zweite Anmeldung war wegen chronischen Nacken- und Kreuzschmerzen erfolgt. Da es sich im Vergleich zur ersten Anmeldung um andere/neue gesundheitliche Beeinträchtigungen gehandelt hat, ist die Beschwerdegegnerin zu Recht voraussetzungslos auf die Neuanmeldung eingetreten. 1.3 Mit der angefochtenen Verfügung vom 30. März 2016 hat die Beschwerdegegnerin dann allerdings das Rentengesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen. Gemäss dem Bundesgericht muss bei einer erneuten Anmeldung nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Abweisung eines Rentenbegehrens geprüft werden, ob ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. März 2015, 9C\_9/2015). Diese Praxis ist jedoch gesetzeswidrig, da mit Art. 29 Abs. 1 ATSG eine abschliessende gesetzliche Regelung der Wirkung von Neuanmeldungen besteht, sodass keine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke vorliegt, die durch eine analoge Anwendung des Art. 17 ATSG auf die Neuanmeldung auszufüllen wäre (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Dezember 2016, IV 2014/188 E. 1.3 ff.). Die Neuanmeldung unterscheidet sich also nicht von einer erstmaligen Anmeldung. Demnach ist im vorliegenden Fall gemäss der ständigen Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen nur zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin in einem rentenbegründenden Ausmass invalid ist.

## **E. 2**

2.1 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

## **E. 3**

3.1 Um den IV-Grad ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit bzw. die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 3.2 In medizinischer Hinsicht liegen insbesondere die Berichte des Hausarztes Dr. N. \_\_\_ vom 22. Oktober 2014 und 16. Januar 2016, ein Bericht des Neurochirurgen Dr. T. \_\_\_ vom 18. Februar 2016 und die RAD-Stellungnahmen vom 28. Oktober 2014, 10. Dezember 2014, 4. Februar 2016 und 30. März 2016 im Recht. 3.3 In somatischer Hinsicht beklagt die Beschwerdeführerin insbesondere chronische Nacken-, Schultergürtel-, Arm- und Kreuzschmerzen. Der Hausarzt Dr. N. \_\_\_ hat die Arbeitsunfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Haushaltshilfe/Wohnungsreinigerin auf 100 % (Bericht vom 22. Oktober 2014) resp. 80 % (Bericht vom 16. Januar 2016) geschätzt. Leichte, wechselbelastende Hilfsarbeiten hat er in seinem Bericht vom 22. Oktober 2014 noch als zu 100 % zumutbar erachtet. Am 16. Januar 2016 hat er dann erklärt, dass die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit in einer geeigneten Einrichtung abgeklärt werden müsste; wahrscheinlich sei der Beschwerdeführerin eine wechselbelastende Tätigkeit beginnend halbtags und dann langsam auf 100 % steigend zumutbar. In Widerspruch zur Einschätzung des Hausarztes hat der Neurochirurg Dr. T. \_\_\_ der Beschwerdeführerin für jegliche Tätigkeiten eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert. Aus seinem Bericht geht hervor, dass seine Einschätzung hauptsächlich auf der Beschwerdeschilderung der Beschwerdeführerin beruht. Ob die objektiven Befunde die subjektiven Beschwerden erklären können, bleibt (für einen medizinischen Laien) unklar. Im Gegensatz zu Dr. N. \_\_\_ und Dr. T. \_\_\_ ist die RAD-Ärztin Dr. Q. \_\_\_ davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin weder in der angestammten noch in einer leidensadaptierten Tätigkeit in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Die Beschwerdegegnerin hat auf diese RAD-Beurteilung abgestellt. Allerdings handelt es sich hierbei um eine reine Aktenbeurteilung, da die RAD-Ärztin die Beschwerdeführerin nie selber untersucht hat. Dementsprechend ist der Beweiswert ihrer

Arbeitsfähigkeitsschätzung gering. Hinzu kommt, dass das Aktendossier unvollständig ist. So verweist Dr. T. \_\_\_ in seinem Bericht vom 18. Februar 2016 auf ein orthopädisches Konsilium von Dr. U. \_\_\_, welches nicht bei den Akten liegt. Aufgrund der divergierenden Einschätzungen der involvierten Ärzte besteht somit in somatischer Hinsicht weiterer Abklärungsbedarf. 3.4 Die Beschwerdegegnerin hat es ausserdem unterlassen, hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin Abklärungen vorzunehmen. Auch wenn die Beschwerdeführerin im aktuellen Verwaltungsverfahren keine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung geltend gemacht hat, so wären angesichts der Aktenlage weitere diesbezügliche Abklärungen notwendig gewesen. Aus dem ersten Verwaltungsverfahren, aber auch aus dem Bericht der Psychiatrischen Klinik O. \_\_\_ vom 29. März 2011, sind nämlich ein jahrelanger Alkoholmissbrauch, eine Cannabisabhängigkeit, depressive Episoden und der Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung bekannt. Die ehemalige Psychiaterin Dr. D. \_\_\_ hat die Suchterkrankungen als sekundär bezeichnet (IV-act. 14-5). Sie ist also davon ausgegangen, dass die Suchtkrankheiten selber Folge eines Gesundheitsschadens seien, dem Krankheitswert zukomme und somit invalidenversicherungsrechtlich relevant sei (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. April 2013, 9C\_701/2012 E. 2 mit Hinweisen). Trotzdem ist der RAD im ersten Verwaltungsverfahren, ohne weitere Abklärungen vorzunehmen, davon ausgegangen, dass es sich um eine primäre und somit invalidenversicherungsrechtlich nicht relevante Suchterkrankung handle (IV-act. 90-2). Zwar hat die Beschwerdeführerin im aktuellen Verwaltungsverfahren angegeben, dass sie das Alkoholproblem "unter Kontrolle" habe. Auf ihre diesbezüglichen Angaben kann jedoch nicht ohne weiteres abgestellt werden, da sie bereits während des ersten Verwaltungsverfahrens Rückfälle jeweils verschwiegen hat. Des Weiteren haben die Ärzte des Psychiatrischen Zentrums J. \_\_\_ in ihrem Bericht vom 22. Juni 2007 angegeben, dass die Alkoholabhängigkeit mit jahrelangem regelmässigem Konsum möglicherweise bereits zu einer kognitiven Beeinträchtigung geführt habe, was testpsychologisch zu validieren sei (IV-act. 86-3). Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, dass je eine testpsychologische Abklärung erfolgt wäre. Des Weiteren hat Dr. T. \_\_\_ in seinem Bericht vom 18. Februar 2016 den Verdacht auf eine Depression erwähnt. Und schliesslich hat die Beschwerdegegnerin nicht abgeklärt, ob sich der Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung zwischenzeitlich bestätigt hat. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin während des am 2. März 2015 begonnenen Aufbautrainings persönlichkeitsbezogene Auffälligkeiten gezeigt hat (IV-act. 161-2 f.): Im Kontakt mit den anderen Teilnehmern habe eine soziale Disharmonie bestanden; der Auslöser sei oft die Kommunikationsart der Beschwerdeführerin gewesen. Die Beschwerdeführerin sei leicht ablenkbar gewesen und habe sich zu sehr für die persönlichen Probleme anderer interessiert, wobei ihre Distanzlosigkeit Konfliktsituationen ausgelöst habe. Bezüglich der Arbeitsmotivation sei aufgefallen, dass die Beschwerdeführerin ihre persönlichen Bedürfnisse in den Vordergrund gestellt habe. Sei nicht darauf eingegangen worden oder habe es an der gewünschten Aufmerksamkeit gefehlt, habe sie resolut, fordernd und bestimmt gewirkt. Aufgrund ihrer Verhaltensweise habe die Beschwerdeführerin Mühe gehabt, sich ins bestehende Mitarbeiterteam zu integrieren. Sie habe Mühe gehabt, gegenüber Mitmenschen eine respektvolle Distanz zu bewahren und zu akzeptieren. Vom Gegenüber seien solche Zwischenfälle negativ wahrgenommen worden und es seien bei der Leitung immer wieder Klagen eingegangen. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin nicht wenigstens einen aktuellen Bericht

beim behandelnden Psychiater Dr. med. P.\_\_\_\_ (IV-act. 152-1) eingeholt hat. Auch aus psychiatrischer Sicht ist somit ein weiterer Abklärungsbedarf vorhanden. 3.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus somatischer wie auch aus psychiatrischer Sicht weiterer Abklärungsbedarf besteht. Nach der Einholung der fehlenden medizinischen Berichte wird die Beschwerdegegnerin darüber entscheiden müssen, ob eine (polydisziplinäre) Begutachtung zur Beurteilung des Leistungsanspruchs der Beschwerdeführerin notwendig ist. 3.6 Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 30. März 2016 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben und die Sache ist zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 4**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 30. März 2016 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.